

J 1 Name und Sitz des Vereines / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis SV Setzen und hat den Sitz in 57078 Siegen-Obersetzen, Buschhütter Str. 83
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz " eingetragener Verein (e.V.) geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

J 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein dient zur Förderung der sportlichen und geselligen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit im SV Setzen 1911 e.V.
2. Die Mittel des Vereines einschl. etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

J 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

J 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die bei der Ausübung ihres Amtes tatsächlich entstandenen Auslagen.

Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereines, dürfen sie nicht mehr als ihre

eingezahlten Kapitalanteile (nicht Beiträge) und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

J 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erfolgen.

4. Der Ausschluß erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages 1 Jahr im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist mit dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-

beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung gegen den Ausschluß aus dem Verein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

J 6 B e i t r a g

1. Der Verein kann einen Beitrag erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist vom Eintrittsmonat bis zum Monat des Austritts, jeweils einschließlich, zu zahlen.
3. Alle Mitglieder haben ihren Beitrag pünktlich zu entrichten.

J 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

J 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen. Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist er dazu verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Hierfür gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung durchführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

J 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Festlegung des Beitrages.
- e) Die Beschlußfassung über Satzungsänderung und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten sonstigen Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

J 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung ein vom Vereinsvorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung bestimmen etwas anderes. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung. Spricht sich ein anwesendes Mitglied gegen eine offene Abstimmung aus, so ist geheim abzustimmen.

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der Stimmen (mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen) erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei Stimmengleichheit werden solange Wahlgänge durchgeführt, bis ein Kandidat die Mehrheit erzielt hat.
6. Bewerben sich mehr als 2 Personen für ein in Absatz 5 aufgeführtes Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so ist entsprechend Abs. 5 zu verfahren.
7. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dessen schriftliche Einverständniserklärung bei der Sitzung vorliegt.
8. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.

J 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart
2. Ein Mitglied des vorgenannten Vorstandes sollte dem ordentlichen Vorstand des Hauptvereins SV Setzen 1911 e.V. angehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Obliegen tut ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes in sofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf nach folgendem Modus für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt:

Vorsitzender, Geschäftsführer (1. Wahljahr)
Stellvertr. Vorsitzender, Kassenwart (2. Wahljahr)

7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder ein von ihm Beauftragten einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

J 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

J 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Änderung der Satzung als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

J 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

J 15 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des Vereins ist die Satzung.

J 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muß innerhalb von 2 Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

In dieser Versammlung genügt es, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Verein, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall, seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein " SV Setzen 1911 e.V."

Diese Satzung wurde in der Mtgliederversammlung vom 08. März 1996 beschlossen.

Anwesende Mitglieder:
=====